



MERKBLATT für Grundeigentümer

Einfriedungen: Gartenmauern, Holzwände, Zäune, Sträucher, Hecken etc.

A) Gegenüber Nachbargrundstücken

(Art 79 k EGzZGB)

Einfriedungen wie Holzwände Mauern Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m

Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände: diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

(Art 79 1 EGzZGB)

Für Bäume und Sträucher, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten

- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume
- 3 m für hochstämmige Obstbäume
- 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden.
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher. Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden

B) Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (inkl. Flurwege)

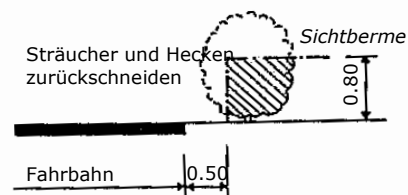
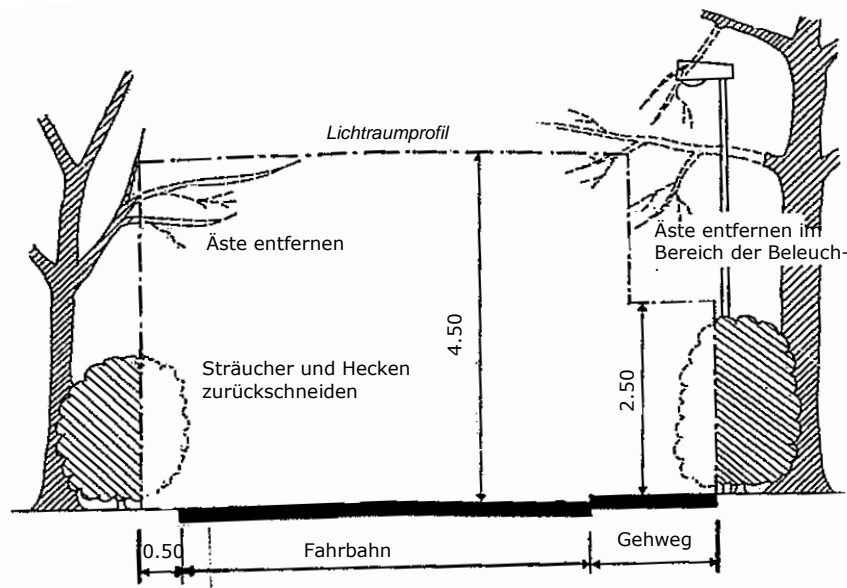
(Art. 83 SG / Art. 56 und 57 SV)

Einzäunungen, Hecken, Sträucher und Abschränkungen aller Art müssen einen Abstand von 50 cm, und eine Höhe von 1.20 m einhalten. Höhere Einfriedungen sind um die Mehrhöhe zurückzusetzen. An unübersichtlichen Strassenstellen darf die maximale Höhe ab Fahrbahn 60 cm nicht übersteigen. Grünhecken sind zudem so zu schneiden, dass sie nicht in die freizuhaltende Zone hineinragen.

Hochstämmige Bäume müssen einen Abstand zu öffentlichen Strassen von 3 m, zu Geh- und Radwegen von 1.50 m und zu Hauptstrassen ausserorts von 5 m aufweisen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Strassengebiet über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung das Aufschneiden auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen.

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune, gilt ein Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand bzw. 0.50 m ab Gehweghinterkante.



C) Bewilligung

Bewilligungspflicht (nicht abschliessend):

- Ausnahmen gegenüber den erwähnten Bestimmungen
- Feste Einfriedungen und Zäune über 1.20 m.
- Sämtliche Bauten und Anlagen wie z.B. Stütz- und Futtermauern im Strassenabstand
- Terrainveränderungen (Auffüllungen oder Abgrabungen) von mehr 100 m³ Inhalt

Bewilligungsfreie Bauvorhaben (nicht abschliessend):

- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Brunnen, Teiche und künstliche Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Tiere
- Mobile Einfriedungen sowie kurze Sichtschutzwände bis zu 2.00 m Höhe
- Die Einrichtung und Abänderung von selbständigen Feuerstellen und Gartencheminées
- Bepflanzungen von Bäumen, Sträucher und Hecken

Gegenüber Nachbargrundstücken kann mit der Einwilligung des Nachbarn von den gültigen Vorschriften abgewichen werden.

Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (inkl. Flurwege) müssen Abweichungen mittels einer strassenbaupolizeilichen Ausnahme bewilligt werden.

In Zweifelsfällen steht Ihnen die Bauverwaltung Täuffelen beratend zur Verfügung.